

FAQ – Gesellschafter-Geschäftsführer Versorgung

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer Kapitalgesellschaft, die eine beherrschende Stellung haben, sind in den meisten Fällen nicht oder nur ungenügend über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert. Zur Absicherung des Lebensstils im Alter kann GGF's eine betriebliche Altersversorgung erteilt werden, dies ist allerdings an besondere steuerliche Voraussetzungen geknüpft.

1. Wann hat der GGF eine beherrschende Stellung?

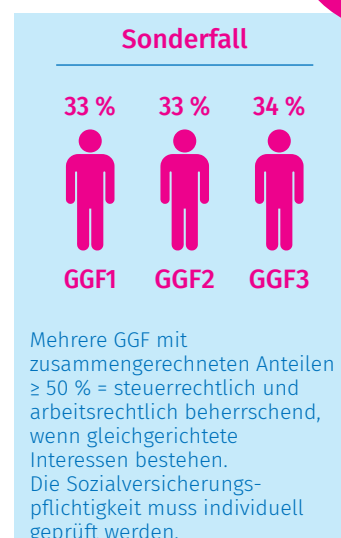
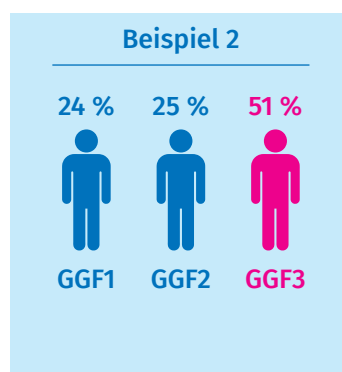
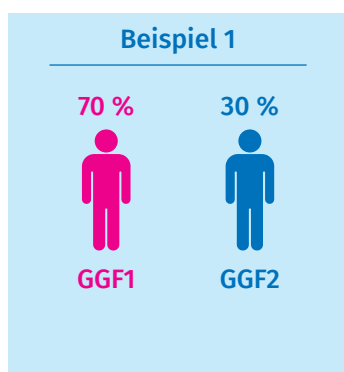
Ein GGF hat eine steuerlich beherrschende Stellung, wenn er die Mehrheit der **Stimmrechte** besitzt und deshalb bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss hat.

Ein GGF ist im arbeitsrechtlichen Sinne beherrschend und deshalb keine arbeitnehmerähnliche Person, wenn er mindestens 50 % der **Geschäftsanteile bzw. der Stimmrechte** hält.

Ein GGF ist aufgrund der Kapitalbeteiligung dann selbstständig tätig, wenn er mindestens 50 % der Anteile am **Stammkapital des Unternehmens** hält. Dann ist er von der Sozialversicherungspflicht befreit.*

Beispielhafte Darstellung:

Bei den Beispielen wird unterstellt, dass eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit > 50 % getroffen wird.



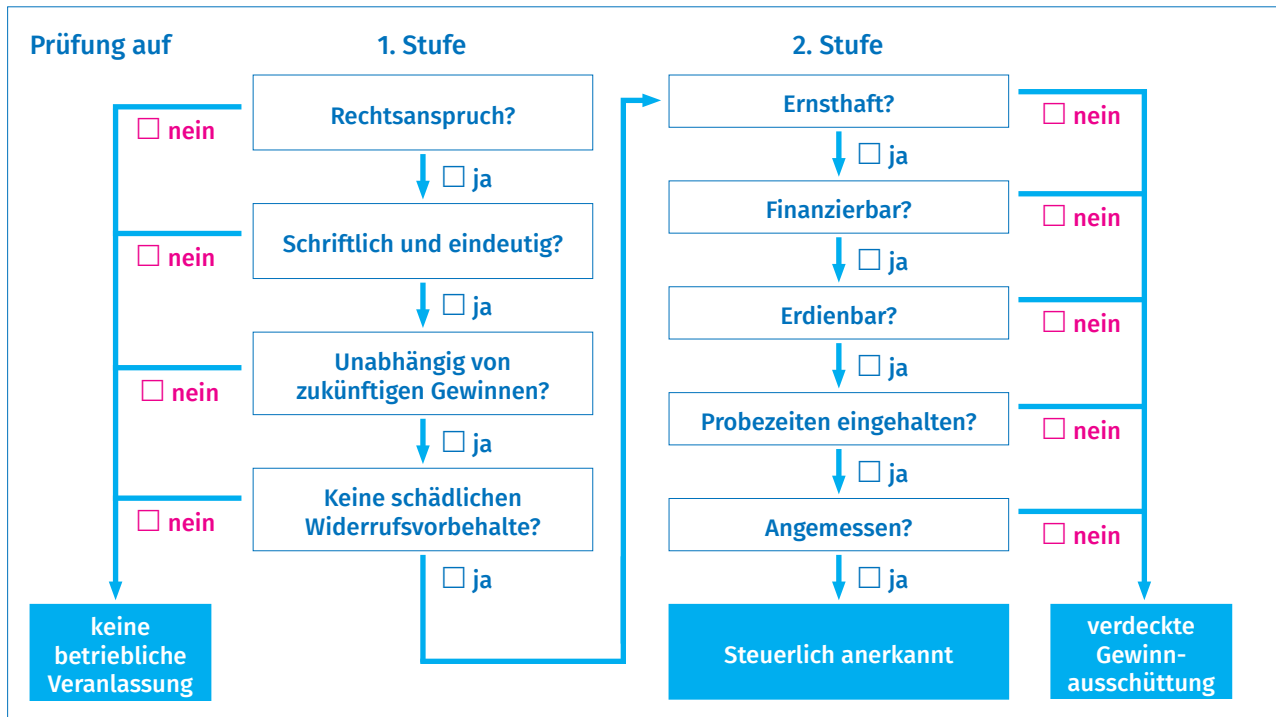
pink: beherrschender GGF = keine Anwendung des BetrAVG und steuerrechtlich beherrschende Stellung, sozialversicherungsfrei

dunkelblau: nicht beherrschender GGF = Anwendung des BetrAVG und steuerrechtlich keine beherrschende Stellung, sozialversicherungspflichtig

Welche GGF sind beherrschend tätig?

* Sollte im Wege des Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung festgestellt werden.

2. Welche Voraussetzungen bestehen für eine steuerrechtliche Anerkennung?



1. Stufe

Rechtsanspruch?	Es wird ein wirksamer Anstellungsvertrag benötigt. Dem GGF ist es grundsätzlich untersagt, in seiner Eigenschaft mit sich selbst Geschäfte abzuschließen. Daher ist eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB nötig. Zudem wird ein wirksamer Gesellschafterbeschluss über die Erteilung der Versorgungszusage benötigt.
Schriftlich und eindeutig?	Die schriftliche Zusage sollte eine sofortige Unverfallbarkeit enthalten.
Unabhängig von zukünftigen Gewinnen?	Die zugesagten Leistungen dürfen nicht vom zukünftigen Gewinn des Unternehmens abhängig sein.
Keine schädlichen Widerrufsvorbehalte?	Ein schädlicher Vorbehalt ist anzunehmen, wenn die Versorgungszusage nach freiem Belieben ohne Berücksichtigung der Interessen des Berechtigten widerrufen werden kann (z. B. bei Formulierungen wie „freiwillig und ohne Rechtsanspruch“; „jederzeitiger Widerruf vorbehalten“; „ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht“; „die Leistungen sind unverbindlich“).

2. Stufe

Ernsthaft?	Ernsthaft gewollt ist eine Versorgungszusage nur dann, wenn die Beteiligten die Rechtswirkungen der Zusage beabsichtigen. Die Versorgungszusage darf nicht nur auf dem Papier stehen.
Finanzierbar?	Die Finanzierbarkeit muss in jedem Fall (Zeitpunkt der Zusageerteilung und jeder wesentlichen Erhöhung) gewährleistet sein.
Erdienbar?	Hier wird unter „beherrschenden“ und „nicht beherrschenden GGFs“ unterschieden. Beherrschend: mindestens noch 10 Jahre bis Rentenbeginn, maximales Alter bei Zusage 59 Jahre Nicht beherrschend: Minstdienstzeit 10 Jahre, oder 3 Jahre bei einer Betriebszugehörigkeit > 12 Jahre, maximales Alter bei Zusage 59 Jahre
Probezeiten eingehalten?	Hier wird unter „Persönlicher Probezeit“ und „Unternehmensbezogener Probezeit“ unterschieden. Persönliche Probezeit: 2 - 3 Jahre Unternehmensbezogene Probezeit: mindestens 5 Jahre
Angemessen?	Eine angemessene bAV darf nicht zur Überversorgung führen. Eine Überversorgung liegt vor, wenn die Leistungen der bAV zzgl. Gesetzlicher Rentenversicherung höher als 75 % der Aktivbezüge ergeben.

3. Was gehört zu den Aktivbezügen gemäß § 2 LStDV?

Aktivbezüge gemäß § 2 LStDV
Aktuelles Bruttogehalt
Variable Gehaltsbestandteile/Tantieme – Durchschnitt der letzten 5 Jahre
Zukunftssicherungsleistungen (u. a. Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung)
Arbeitgeberfinanzierte Beiträge zu Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
Sonstige Zuwendungen (Firmenwagen, Dienstwohnung etc.)
Abzüglich Beiträgen zur Entgeltumwandlung
Nicht berücksichtigt werden
Arbeitgeberfinanzierte Beiträge zu Pensionszusage und Unterstützungskasse
Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung

4. Wie werden die Anwartschaften gegen eine mögliche Insolvenz des Arbeitgebers geschützt?

Beherrschender GGF: Die Anwartschaften müssen zivilrechtlich insolvenzgeschützt werden (Verpfändung).

Nicht beherrschender GGF: Die Anwartschaften sind melde- und beitragspflichtig beim Pensions-Sicherungs-Verein.

5. Besteht eine Verpflichtung zur Dynamisierung von laufenden Renten?

Hierbei handelt es sich um § 16 BetrAVG. Da nicht beherrschende GGFs dem Betriebsrentengesetz unterliegen, besteht ebenso eine Verpflichtung zur Dynamisierung laufender Renten. Dies gilt nicht für den beherrschenden GGF.

6. Erfolgt eine Kürzung des Höchstbetrags bei Vorsorgeaufwendungen, wenn neben der Basis-Rente eine bAV-Anwartschaft besteht?

Ja, nach § 10 Abs. 3 EStG bei GGF, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Die Kürzung entspricht dem fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

7. Kann das Finanzamt bei Einzelfällen Hilfestellung geben?

Es empfiehlt sich bei Einzelfragen (z. B. personenbezogene Probezeit eines GGF > 4 % der BBG bei Entgeltumwandlung, der vorher leitender Angestellter war) beim Betriebsstätten-Finanzamt, einen Antrag auf verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 StAusK zu stellen. Diese verbindliche Auskunft ist zwar gebührenpflichtig, jedoch muss sich das Finanzamt an die Entscheidung halten.

8. Was gilt bei der Versorgung für den mitarbeitenden Ehegatten bzw. für eine nahestehende Person des GGFs?

Die Finanzverwaltung prüft gerade diesen Personenkreis akribisch. Daher sollte eine Versorgung nur mit Hilfe eines Beraters (z. B. Steuerberater) und ggf. mit der Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt erteilt werden.

9. Kann eine GmbH & Co. KG seinem GGF eine steuerlich anerkannte Versorgungszusage erteilen?

Versorgungszusagen werden bei der GmbH & Co. KG steuerlich anerkannt, wenn die GmbH neben der Komplementärstellung bei der KG noch einen anderen, darüber hinausgehenden eigenen Gesellschaftszweck verfolgt. Hat die GmbH keinen über ihre Stellung als Komplementärin hinausgehenden Gesellschaftszweck, ist die von ihr gegenüber dem GGF erteilte Versorgungszusage dennoch grundsätzlich steuerlich anzuerkennen, wenn

- » die Geschäftsführer der GmbH keinen gesellschaftlichen Bezug zur KG haben, also nicht Kommanditisten sind, oder
- » die GmbH als Komplementärin nicht geschäftsführend für die KG tätig ist.

Bei diesem FAQ handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Einschätzung zu den steuerrechtlichen Voraussetzungen einer GGF-Versorgung. Wir empfehlen daher, sich bei konkreten Fragen rechtlich beraten zu lassen, z. B. von einem Fachanwalt und/oder Steuerberater.

Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.